

**Dieses Schreiben ist zum Verbleib beim Bieter bestimmt!**

**Vergabestelle**

Stadtentwässerung Dresden GmbH  
Scharfenberger Straße 152  
01139 Dresden

**Bieter**

Vergabeart

- Offenes Verfahren
- Nicht offenes Verfahren
- Verhandlungsverfahren
- Wettbewerblicher Dialog
- Innovationspartnerschaft

Ablauf der Angebotsfrist:

Datum **27.03.2025** Uhrzeit **11 Uhr**

Bindefrist endet am:

**16.05.2025**

## AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTS

### Zeitvertrag

### Entsorgung von Kanal- und Sandfangrückständen aus der Kläranlage Dresden-Kaditz

---

#### Anlagen:

#### 1. Heftung - die beim Bieter verbleibt

- Teilnahmebedingungen-EU
- Formblatt Mindestanforderung für Nebenangebote
- Formblatt Gewichtung der Zuschlagskriterien
- Leistungsbeschreibung
- Anlagen Leistungsbeschreibung

#### 2. Heftung - die immer 1-fach zurück zu geben ist

- Angebotsschreiben-EU
- Besondere Vertragsbedingungen
- Zusätzliche Vertragsbedingungen
- Formblatt Erklärung Bezug zu Russland
- Formblatt Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- Formblatt Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
- Leistungsverzeichnis (pdf-Datei)

#### Formblätter die auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle ausgefüllt einzureichen sind:

- Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung oder Einheitliche Europäische Eigenerklärungen (EEE)

1. Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung **Stadtentwässerung Dresden GmbH**.

---

2. Auskünfte erteilt:

**Alexandra Müller**

Tel.-Nummer: **+ 49 351 822-2417**

E-Mail: **alexandra.mueller@se-dresden.de**

werktags (außer Samstag) in der Zeit von 9:00 bis 15:00 Uhr

---

3. Die Vergabe nach Losen wird vorbehalten:

- nein  
 ja, Angebote können abgegeben werden für  
 ein Los                       ein oder mehrere Lose                       alle Lose

Näheres siehe Leistungsbeschreibung.

4.  Nebenangebote sind zugelassen, die im beiliegenden Formblatt definierten Mindestanforderungen sind zu beachten und zusätzlich zu Nr. 5 der Teilnahmebedingungen-EU gilt folgendes:

Nebenangebote sind nur bei gleichzeitiger Abgabe des Hauptangebotes zugelassen;

Nebenangebote sind nicht zugelassen, Nr. 5 der Teilnahmebedingungen-EU gilt nicht.

5. Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

Zuschlagskriterium Preis

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt. Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen unter Berücksichtigung von Nachlässen.

Mehrere Zuschlagskriterien: siehe beiliegendes Formblatt Gewichtung der Zuschlagskriterien

6. Datenschutzinformation nach Artikel 13 DSGVO

Die Stadtentwässerung Dresden GmbH, Scharfenberger Straße 152, 01139 Dresden (Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzgrundverordnung) erhebt im Rahmen des Vergabeverfahrens personenbezogene Daten zur Prüfung der Eignung der Bieter sowie ggf. zum Abschluss eines Vertrages. Die erhobenen Daten können von den zuständigen Mitarbeitern der Stadtentwässerung Dresden GmbH eingesehen werden. Die Daten werden nicht an ein Drittland übermittelt. Bieter sind verpflichtet, die geforderten personenbezogenen Daten bereitzustellen, um am Vergabeverfahren teilnehmen zu können. Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten führt zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren. Ein ausführlicher Datenschutzhinweis ist auf der Internetseite „[www.stadtentwaesserung-dresden.de/datenschutz.html](http://www.stadtentwaesserung-dresden.de/datenschutz.html)“ hinterlegt.

7. Die Angebote sind ausschließlich elektronisch ohne Signatur und zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über [www.evergabe.de](http://www.evergabe.de) einzureichen. Werden Angebote über andere Kommunikationswege elektronisch eingereicht, führt dies zwingend zum Ausschluss. Bieter sind zum Eröffnungstermin nicht zugelassen.

8. Der Zeitvertrag ist ein für eine bestimmte Zeitdauer abgeschlossener Rahmenvertrag, der den Auftragnehmer verpflichtet, mit Einzelaufträgen abgerufene Leistungen zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auszuführen. Ein Rechtsanspruch auf Abruf besteht nicht. Der tatsächliche Wert kann höher oder geringer sein.

9. Behörde, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann (§ 156 GWB):

1.Vergabekammer des Freistaates Sachsen  
bei der Landesdirektion Sachsen  
Braustraße 2, 04107 Leipzig

Telefon: 0341 977 3800  
Telefax: 0341 977 1049  
E-Mail: [wiltrud.kadenbach@lds.sachsen.de](mailto:wiltrud.kadenbach@lds.sachsen.de)

Dresden, 12.02.2025



Schimank  
Stabsstellenleiterin  
Vertrags- und Vergabewesen

**Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!**

## **Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Leistungen**

**Hinweis:**

**Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge" (Vergabeverordnung - VgV).**

### **1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen**

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in Textform über [www.evergabe.de](http://www.evergabe.de) darauf hinzuweisen.

### **2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen**

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

### **3 Angebot**

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle übersandten Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- und fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Bieters werden nicht Bestandteil des Vertrages.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulation“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

3.6 Alle Preise sind in Euro mit zwei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe (z. B. Skonti) bleiben Inhalt des Angebots und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

### **4 Unterlagen zum Angebot**

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Leistungen von Unterauftragnehmern.

In der Urkalkulation müssen die Anteile Lohn, Stoffkosten, Geräte, Unterauftragnehmer und die Zeitansätze positionsweise ausgewiesen sein.

Die Urkalkulation darf vom Auftraggeber zu Kontrollzwecken und zum Nachweis der Angemessenheit der Angebotspreise geöffnet und kopiert werden. Der Auftraggeber sichert zu, dass die Urkalkulation absolut vertraulich behandelt wird.

## **5 Nebenangebote**

- 5.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.
- 5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
- Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.
- Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 5.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengensätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 5.4 Nebenangebote, die den Nrn. 5.1 bis 5.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

## **6 Bietergemeinschaften**

- 6.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
  - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
  - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
  - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.
- 6.2 Sofern nicht im Offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

## **7 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)**

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.

Nimmt der Bieter im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit, wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise nach § 46 Abs. 3 Nr. 6 VgV oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diejenigen Leistungen, für die diese Kapazitäten benötigt werden, von dem/den anderen Unternehmen erbracht werden.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

## **8 Eignung**

### **8.1 Offenes Verfahren**

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung durch den Eintrag in eine Präqualifikationsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ-VOL) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von anderen Unternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung

- **entweder** das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärungen zur Eignung“, ggf. ergänzt durch geforderte auftrags-spezifische Einzelnachweise
- **oder** eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)  
vorzulegen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nummer 7 sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die anderen Unternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in einer Präqualifikationsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ-VOL) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezi-fische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unterneh-men) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der im Formblatt „Eigenerklärungen zur Eignung“ bzw. in der EEE genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

## 8.2 Nichtoffenes Verfahren, Verhandlungsverfahren

Ist der Einsatz von anderen Unternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen anderen Unternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die im Formblatt „Eigenerklärungen zur Eignung“ bzw. der EEE genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von anderen Unternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Beschei-nigungen auch für die benannten anderen Unternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten anderen Unternehmen in einer Präqualifikationsdatenbank für den Liefer- und Dienstleis-tungsbereich (PQ-VOL) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Be-scheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte andere Unternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.